

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### der Schnaitt Internationale Messe und Ladenbau GmbH („Auftraggeber“)

#### A. Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Bestellungen / Aufträge der Schnaitt GmbH. Sie finden auf Kaufverträge, Dienst- und Werkverträge gleichermaßen Anwendung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden, selbst bei Kenntnis des Auftraggebers, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Diese AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren und es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Allen dem Auftragnehmer erteilten Aufträgen liegen in folgender Reihenfolge zugrunde:
  - die Bestellung/ der Auftrag samt etwaiger individueller Zusätze und Nachträge
  - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
  - die gesetzlichen Regelungen
5. Alle Vereinbarungen werden bei Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Spätere Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

#### B. Allgemeine Regelungen

##### 1. Angebot/ Vertragsschluss/ Vertraulichkeit

- 1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers binnen 3 Werktagen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder Rücksendung des vom Auftragnehmer unterzeichneten Doppels der Bestellung anzunehmen.
- 1.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstands auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Kostenvoranschlägen, usw. werden nicht gewährt.

##### 2. Preise und Zahlung

- 2.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Bei Bestellungen ohne Preisangabe bzw. ohne vorheriges Angebot gilt der Vertrag erst nach Vereinbarung über den Preis als geschlossen.
- 2.2 Bei Warenlieferungen gilt der Preis, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, frei Bergheim, August-Borsig-Str. 7 (DDP, Incoterms 2020).

- 2.3 Im Falle von nach Aufwand abzurechnenden Leistungen sind der Rechnung alle unterschriebenen Stundenzettel, Kostenbelege und Prüf-/Leistungsnachweise beizufügen.
- 2.4 Verpackung sowie Kosten für Versicherung werden nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart ist. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Einer abweichenden Vereinbarung wird ausdrücklich widersprochen.
- 2.5 Rechnung sind ausschließlich elektronisch zu übersenden an [rechnung@schnaitt.de](mailto:rechnung@schnaitt.de).
- 2.6 Die Zahlungsfrist beträgt, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, 30 Tage nach vollständiger Leistungserbringung und Erhalt einer prüfbaren, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Rechnung (vgl. 2.3). Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder sonstigen Bescheinigungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen.
- 2.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

### **3. Haftung und Produkthaftung, Versicherung**

- 3.1 Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm verursachte Schäden. Insbesondere hat der Auftragnehmer auch für alle von seinen Mitarbeitern und ggf. beauftragten Subunternehmern schuldhaft verursachten Schäden einzustehen, auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit.
- 3.2 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Insbesondere ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, eine Umwelthaftpflichtversicherung sowie eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Bestehen einer derartigen Versicherung nachzuweisen. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt

### **4. Schutzrechte Dritter**

- 4.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine gewerblichen Schutz- und Urheberrechte verletzt werden und zwar (1) in der Bundesrepublik Deutschland, (2) in dem Land, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat sowie (3) im Bestimmungsland der Lieferung oder Leistung.
- 4.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die eine Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend machen, es sei

denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Diese Freistellungspflicht umfasst insbesondere auch alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

- 4.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/ Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können, oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/ Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

## **5. Einsatz von Subunternehmern, Übertragung von Rechten aus dem Vertrag**

- 5.1 Der Einsatz von Subunternehmern zur Erbringung der vertraglichen Leistung bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nicht unbillig verweigern wird. Die Pflichten des Auftragnehmers zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages sowie seine Gewährleistungspflichten werden durch den Einsatz von Subunternehmern nicht berührt.
- 5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine einmal erteilte Zustimmung zum Einsatz eines bestimmten Subunternehmers aus wichtigem Grund zu widerrufen, insbesondere im Fall von berechtigten Zweifeln an der Erfahrung oder Qualifikation des Subunternehmers sowie bei Missachtung von Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen. In derartigen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich für Ersatz zu sorgen. Vereinbarte Fristen bleiben unberührt.
- 5.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen Rechte aus dem Vertrag seitens des Auftragnehmers weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

## **6. Geheimhaltung**

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich gemacht werden (vertrauliche Information), uneingeschränkt geheim zu halten und sie ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird nur solchen Mitarbeitern Zugang zu den vertraulichen Informationen gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen des Vertrages betraut und in gleicher Weise zu Vertraulichkeit verpflichtet sind. Soweit die Einschaltung Dritter erforderlich wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diesen keine vertraulichen Informationen zukommen zu lassen, bevor er nicht vom Auftraggeber die schriftliche Zustimmung zur Weitergabe der jeweiligen Information eingeholt und mit den Dritten entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen geschlossen hat.
- 6.3 Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Zeichnungen, Modelle etc. verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aus der konkreten Bestellung genutzt werden. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt wurden. Auf unsere

Aufforderung sowie bei Vertragsbeendigung sind sämtliche Unterlagen zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

- 6.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten haben, oder dem Auftragnehmer von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Auftragnehmer nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die vom Auftraggeber zur Bekanntmachung schriftlich frei gegeben worden sind. Ebenfalls gilt die Geheimhaltungsverpflichtung nicht im Fall und im Umfang einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung.

## **7. Höhere Gewalt**

- 7.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse entbinden den Auftraggeber – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Annahme bestellter Waren oder Leistungen, ohne dass der Auftragnehmer Schadensersatz verlangen oder sonstige Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen kann. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

## **C. Besondere Regelungen für die Bestellung von Waren**

### **1. Lieferung**

- 1.1. Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware beim Auftraggeber.
- 1.2. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP an den Geschäftssitz des Auftraggebers (Incoterms 2020). Ist eine Lieferung ex works vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen bzw. dem vorgeschriebenen Spediteur zu übergeben.
- 1.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die erfolgte Mitteilung befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung für den durch den Lieferverzug eingetretenen Schaden.
- 1.4. Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, unter Anrechnung auf eventuellen Schadensersatz, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Rechnungssumme des rückständigen Lieferumfangs pro Tag, maximal 5% der Rechnungssumme des rückständigen Lieferumfangs zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung/-zahlung zu fordern (§341 Abs. 3 BGB). Die vorbehaltslose Annahme gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.
- 1.5. Eine vorzeitige Lieferung darf nur im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen und berührt den ursprünglichen Zahlungstermin nicht.

- 1.6. Der Auftraggeber übernimmt nur die von ihm bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor getroffener Absprache zulässig. Soweit Über- oder Unterlieferungen nach Absprache mit dem Auftraggeber erfolgen, sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch auf diese Lieferungen anwendbar.
- 1.7. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind für den Auftraggeber zumutbar.
- 1.8. Verpackung sowie Kosten für Versicherung werden nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.9. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Einer abweichenden Vereinbarung wird ausdrücklich widersprochen.

## **2. Gewährleistung**

- 2.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Auftraggebers und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften), den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtmängelfrei sind.
- 2.2 Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Auftraggebers.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Ware innerhalb angemessener Frist, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf etwaige offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei Ihnen eingeht.
- 2.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere alle Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie alle eventuellen Ein- und Ausbaurkosten zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 2.5 Der Auftraggeber ist bei Kaufverträgen berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer sich in Verzug befindet oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Im letztgenannten Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Durchführung der Mängelbeseitigung benachrichtigen und ihm, soweit dies in den Umständen des Einzelfalls möglich ist, eine letzte – angemessen kurze – Frist zu Nacherfüllung setzen. Auf seine dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Vorschuss verlangen.
- 2.6 Die Verjährungsfrist bei Kaufverträgen beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 eingreifen oder das Gesetz längere Gewährleistungsfristen vorsieht (etwa §438 Abs. 1

Nr. 2 BGB). Für innerhalb der Gewährleistungsfrist ersetzte Teile beginnt die Verjährung mit Abnahme der mangelfreien Ware neu zu laufen.

## **D. Besondere Regelungen für die Beauftragung von Personaldienstleistungen (Werk- und Dienstvertrag)**

### **1. Vertragsgegenstand und Preis**

- 1.1. Die beauftragten Arbeiten ergeben sich aus den vorgelegten Plänen sowie dem in der Bestellung genannten Leistungsverzeichnis. Die Durchführung der Leistung erfolgt in enger Abstimmung mit der Montageeinsatzleitung des Auftraggebers.
- 1.2. Der vereinbarte Preis ist, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ein Pauschal-Festpreis, mit dem sämtliche Nebenkosten abgegolten sind, insbesondere auch Reisekosten, Reisezeiten, Spesen, Überstunden- oder sonstige Zuschläge, Kosten für Klein- und Verbrauchsmaterial sowie Gebrauch der notwendigen Maschinen, Geräte, o.ä.. Der vereinbarte Pauschalpreis wird mit Abnahme der erbrachten Leistungen bzw. bei Dienstverträgen nach Erbringung der Leistung und Erhalt einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Rechnungen zur Zahlung fällig.
- 1.3. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber mindestens eine Woche vor Verladung der Messebauteile den Bedarf an benötigten Leitern, Materialhebelifte, Scherenbühnen, Fahrgerüste mitteilen. Ohne entsprechende Mitteilung seitens des Auftragnehmers hat die Gestellung derartiger Hilfsmittel durch den Auftragnehmer selbst auf dessen Kosten zu erfolgen.

### **2. Beschaffenheit der Leistung/ Personal**

- 2.1 Der Auftragnehmer hat die beauftragten Leistungen durch Personal zu erbringen, das für die Erbringung dieser Vertragsleistung qualifiziert ist, insbesondere Elektroinstallationen sind durch nachweislich qualifiziertes Personal durchzuführen. Das eingesetzte Personal auf einer Messe hat sauber gekleidet sowie fachgerecht aufzutreten.
- 2.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistung für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke geeignet ist. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilt und befugt ist, Entscheidungen zu treffen.
- 2.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung des Personals des Auftragnehmers zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der Erfahrung oder Qualifikation eines Mitarbeiters bestehen oder Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbedingungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine werden hierdurch nicht berührt.
- 2.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zum Mindestlohn und zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Dies gilt insbesondere auch für etwaige am Leistungsort gültigen Steuer-, Sozialversicherungs- und Mindestlohn-Gesetze sowie die gültigen Entsenderichtlinien für die Ausführung der Leistung. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Arbeitnehmer/innen die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) entliehen und bei der Ausführung der Leistung eingesetzt werden.

- 2.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal die Sozialversicherungsausweise und alle weiteren benötigten Dokumente auf der Baustelle bei sich trägt.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistung die deutschen bzw. die am Leistungsort gültigen Hygiene-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten und die dort gültigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.
- 2.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die deutschen bzw. die am Leistungsort gültigen Melde-/Anzeigepflichten, die Ein- und Ausfuhrregeln und Richtlinien zu beachten und zwingend einzuhalten.
- 2.9 Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass seine Subunternehmer die Bestimmungen gemäß 2.5 – 2.8 einhalten. Im Fall von Verstößen oder der Nicht-Einreichung erforderlicher Nachweise trotz angemessener Fristsetzung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 2.10 Wird der Auftraggeber von Dritten, insbesondere von Behörden, infolge eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen der 2.5 – 2.9 in Anspruch genommen, hat er den Auftraggeber auf erstes Anfordern freizustellen. Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung bei Missachtung der gesetzlichen Vorschriften am Leistungsort.

### **3. Leistungszeit**

- 3.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich und daher zwingend einzuhalten. Der Fertigstellungs-Termin ist ein Fixtermin.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden kann. Die erfolgte Mitteilung befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung für den durch den Verzug eingetretenen Schaden.

### **4. Abnahme bei Werkverträgen**

- 4.1 Nach Abschluss der beauftragten Arbeiten ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. An der Abnahme wird neben dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ggf. der Kunde des Auftraggebers teilnehmen. Das Abnahmeprotokoll ist vom Auftraggeber abzuzeichnen und seitens des Auftragnehmers seiner Rechnung im Original beizufügen. Im Abnahmeprotokoll sind auch eventuelle Zusatz-, Mehr- oder Minder-Leistungen festzuhalten. Ein Anspruch auf Teilabnahmen besteht nicht.
- 4.2 Werden Mängel festgestellt, wird die Abnahme verweigert. Die Mängelbehebung durch den Auftragnehmer hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 4.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis zur Abnahme gemäß 3.1 kompetentes Personal für eventuell anfallender Nachbesserungsarbeiten bereit zu halten.
- 4.4 Dem Auftraggeber für wiederholte Abnahmeprüfungen entstehende Kosten sind vom Auftragnehmer zu erstatten.

### **5. Gewährleistung**

- 5.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Einsatzland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften), den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtmängelfrei sind.
- 5.2 Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Auftraggebers.
- 5.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

## **6. Laufzeit und Beendigung des Vertrages**

- 6.1 Die Laufzeit des Vertrages und etwaige Regelungen zur ordentlichen Kündigung sind der jeweiligen Bestellung zu entnehmen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.2 Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert alle Informationen wie Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien, die er aufgrund des Vertrages erhalten oder aufgrund von ihm zur Verfügung gestellter Informationen angefertigt hat, herauszugeben oder auf den ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers stattdessen zu löschen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

## **E. Code of Conduct, Schlussbestimmungen**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Code of Conduct des Auftraggebers (abrufbar unter [www.schnaitt.de](http://www.schnaitt.de)) einzuhalten und seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers, soweit der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben.
3. Der Vertrag unterliegt der Vertrag allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das internationale Privatrecht findet keine Anwendung, soweit es abdingbar ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.